

- Pressestelle Landratsamt Mühldorf a. Inn -

PRESSEMITTEILUNG

**Geflügelpest in einem Geflügelbetrieb im Landkreis Mühldorf a. Inn
nachgewiesen - Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet**

Im Landkreis Mühldorf a. Inn ist in einem Nutz-/Haustierbestand in der Gemeinde Schwindegg ein erster amtlich bestätigter Fall von Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – festgestellt worden. Das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) konnte das Virus vom Typ H5N8 nachweisen. Alle 64 Hühner und Enten der betroffenen Geflügelhaltung wurden gemäß den Vorschriften der bundesweit gültigen Geflügelpest-Verordnung getötet.

Um eine Ausbreitung der Geflügelpest auf weitere Nutz- bzw. Haustierbestände zu verhindern, wurden entsprechend der Vorgaben der Geflügelpest-Verordnung um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk mit einem Radius von 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einer Ausdehnung von 10 km festgelegt. Insbesondere für lebendes Geflügel, Eier und Geflügelfleischprodukte gelten in und aus diesen Gebieten Verbringungsverbote. Der Sperrbezirk umfasst Teile der Gemeindegebiete Schwindegg, Buchbach, Obertaufkirchen und Ampfing .

Im Beobachtungsgebiet befinden sich die Gemeinden Schwindegg, Buchbach, Rattenkirchen, Oberbergkirchen und Heldenstein sowie Ortsteile der Gemeinden Obertaufkirchen, Ampfing, Schönberg, Lohkirchen, Zangberg, Aschau am Inn und Reichertsheim.

Aufgrund der durch den Landkreis Erding eingerichteten Restriktionsgebiete befinden sich auch Teile der Gemeinde Maitenbeth in einem Beobachtungsgebiet.

Das Landratsamt hat eine Allgemeinverfügung erlassen, aus der die entsprechenden Restriktionsgebiete sowie angeordneten Schutzmaßnahmen im Detail hervorgehen.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landratsamts unter der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht: <https://www.lra-mue.de/buergerservice/amtsblaetter.html>.

Seit dem 12. März gilt bereits eine Aufstallpflicht für Geflügel für alle privaten und gewerblichen Tierhalter in den Risikobereichen um die Flüsse Inn, Rott und Isen, um einer Infektion über Wildvögel vorzubeugen. Mit Wirkung zum 2. April gilt die Aufstallpflicht für Geflügel im gesamten Landkreis. Die bisher angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen und Dokumentationspflichten vom 02.02.2021 sowie 12.03.2021 behalten nach wie vor Ihre Gültigkeit.

Unter Geflügel fallen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel (z.B. Strauße, Emus und Nandus), Wachteln, Enten und Gänse. Das Geflügel muss in geschlossenen Ställen gehalten oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung gehalten werden.

Die Betriebe sind verpflichtet, die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten.

Eine Ansteckung des Menschen mit dem Erreger über infizierte Vögel oder deren Ausscheidungen ist in Deutschland bislang nicht bekannt geworden. Enger Kontakt zu krankem oder verendetem Geflügel sollte aber vermieden und tot aufgefundene Wildvögel sollten nicht berührt oder bewegt werden. Werden mehrere Vögel an einem Ort tot aufgefunden, wird um eine entsprechende Information des Veterinäramtes gebeten.

Aktuelle Informationen zur Geflügelpest in Bayern sowie ein Merkblatt für Geflügelhalter und eine Übersicht der betroffenen Gebiete in Bayern, sind auf der Seite des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (www.lgl.bayern.de) unter dem Stichwort 'Geflügelpest' verfügbar.

Pressestelle

Landratsamt Mühldorf a. Inn